

Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät II

Studien- und Prüfungsordnung

für das Masterstudium
English Literatures

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 44 / 2007

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit

16. Jahrgang / 24. September 2007

Studienordnung

für das Masterstudium English Literatures

Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 18. April 2007 die folgende Studienordnung erlassen.*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium
- § 3 Umfang der Studienangebote des Faches
- § 4 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen
- § 5 Module und Studienpunkte
- § 6 Studienaufbau
- § 7 Lehr- und Lernformen
- § 8 Qualitätssicherung
- § 9 In-Kraft-Treten

- Anlage 1: Modulbeschreibungen
Anlage 2: Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Masterstudiums English Literatures an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für dieses Fach und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Studienbeginn, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium

- (1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Das Studium ist in der Regel ein Vollzeitstudium. Es kann gemäß der ASSP auf Antrag und aus den dort aufgeführten Gründen als Teilzeitstudium absolviert werden.

§ 3 Umfang der Studienangebote des Faches

In einem Masterstudiengang müssen insgesamt 120 Studienpunkte (SP) erworben werden. Davon entfallen 90 Studienpunkte auf das Fachstudium und 30 Studienpunkte auf die Masterarbeit. Der Gesamtumfang des Studienganges beträgt somit 3600 Stunden Arbeitsaufwand, die auf eine Regelstudienzeit von vier Semestern im Umfang von je 30 Studienpunkten, also 900 Stunden pro Semester verteilt sind.

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Studienordnung am 24. Juli 2007 befristet bis zum 30. September 2009 zur Kenntnis genommen.

§ 4 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen

(1) Der Studiengang vermittelt ein vertieftes und theoretisch fundiertes Wissen über die historischen und funktionalen Grundlagen, Strukturen und Wirkungsweisen von Literatur sowie die Fähigkeit, auf der Grundlage dieses Wissens historische wie auch neuere Entwicklungen zu analysieren und zu reflektieren. Darüber hinaus werden die Studierenden für die Kontextbezogenheit einzelner Medien sensibilisiert, und sie werden angeleitet, die Relevanz der kulturkonstitutiven und – modifizierenden Funktionen literarischer Texte im Ensemble gesellschaftlich-kultureller Diskurse zu erkennen und zu analysieren.

(2) Entscheidender Bestandteil des Masterstudiums ist die zunehmend selbständige wissenschaftliche Arbeit sowie der Erwerb der Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beurteilung und Bearbeitung auch neuer Problemlagen.

(3) Studierende erlangen in Präsenzlehre, einem hohen Anteil an Selbststudium sowie in forschungsorientierten Seminaren und Forschungsprojekten die Fähigkeiten, die eine berufliche Tätigkeit im Kultur- und Medienbereich oder in der Wissenschaft ermöglichen. Weiterhin qualifizieren sie sich für andere Felder, in denen die Fähigkeit zur Textproduktion sowie organisatorische und kommunikative Kompetenzen gefordert sind. Das Masterstudium an der Humboldt-Universität zu Berlin eröffnet auch die Möglichkeit, insbesondere disziplinenübergreifende Fragestellungen zu bearbeiten.

(4) Der Studiengang bietet die Möglichkeit, an kooperierenden Hochschulen im In- und Ausland einzelne Module zu studieren. Daneben können gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen erbracht worden sind, auf der Grundlage der Prüfungsordnung und der maßgeblichen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin anerkannt werden.

§ 5 Module und Studienpunkte

(1) Das Studium setzt sich aus Modulen zusammen, in denen Lehrangebote inhaltlich und zeitlich miteinander verknüpft und grundsätzlich durch studienbegleitende Prüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung abgeschlossen werden. In allen Modulen können einzelne Lehrveranstaltungen oder ganze Module durch vergleichbar große Studienprojekte i. S. v. § 8 dieser Studienordnung ersetzt werden.

(2) Der Fakultätsrat beschließt die Inhalte der Module; er kann im Rahmen der Qualifikationsziele des Faches Lehr- und Lernformen oder Module

austauschen oder neue hinzufügen, um der wissenschaftlichen Entwicklung des Faches sowie der beruflichen Chancen der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Module und das jeweilige Angebot an Lehrveranstaltungen werden auf den Internet-Seiten der Fakultät und im Ämtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin veröffentlicht. Die Studienfachberatung informiert über die aktuellen Inhalte und Anforderungen des Fachs und ist bei der individuellen Studienplanung behilflich.

(3) In jedem Modul erwerben die Studierenden eine bestimmte Anzahl an Studienpunkten. Ein Studienpunkt entspricht 30 Zeitstunden. Diese Stunden setzen sich aus Präsenz in Lehrveranstaltungen und der Zeit für das Selbststudium einschließlich der Gruppenarbeit, der Projektarbeit oder der Arbeit an Präsentationen und anderen Studienarbeiten sowie dem Prüfungsaufwand zusammen.

(4) Für den Erwerb der Studienpunkte müssen die geforderten Arbeitsleistungen erbracht und die Modulabschlussprüfung bestanden sein. Die Arbeitsleistung kann durch aktive Teilnahme, durch Vor- und Nachbereitung einer Lehrveranstaltung, durch Tests, durch Kurzvorträge oder Darstellung in unterschiedlichen Medien, durch Thesenpapiere o.Ä. nachgewiesen werden. Die Einzelheiten geben die Lehrenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekannt.

§ 6 Studienaufbau

(1) Die Module sind in jeder Reihenfolge studierbar. Eine Ausnahme bildet das Modul Forschungskolloquium, das für das 2. und 3. Semester in Vorbereitung auf die Masterarbeit angesetzt ist.

(2) Das Studium besteht aus folgenden Modulen:

Modultyp I: Sprachpraxis

Modul Ia: Sprachpraxis:
Essay Composition/Text
Production
5 SP/4 SWS

Modul Ib: Sprachpraxis:
Textsortenkompetenz
5 SP/4 SWS

Modultyp II: Authors, Periods, Genres
je 10 SP/je 3 SWS

Von diesem Modultyp müssen drei Module absolviert werden.

Mindestens eines der drei Module muss aus der Literatur vor 1800 und mindestens eines aus der Literatur nach 1800 (Romantik und später) gewählt werden.

Modultyp III: Texts, Contexts, Cultures

Modul IIIa: Medien und Kulturelle
Vermittlungsformen
10 SP/3 SWS

Modul IIIb: Literatur und Wissensordnungen
10 SP/3 SWS

Von diesem Modultyp müssen zwei Module

absolviert werden.

Abhängig vom Veranstaltungsangebot können jeweils ein Modul zum Thema "Medien und kulturelle Vermittlungsformen" und zu "Literatur und Wissensordnungen" oder zwei Module zu einem der beiden Themen besucht werden.

Modultyp IV: Literary Interactions
10 SP/3 SWS

Von diesem Modultyp muss ein Modul absolviert werden.

Modultyp V: Texts and Theories
10 SP/3 SWS

Von diesem Modultyp muss ein Modul absolviert werden.

Modultyp VI: Forschungskolloquium
10 SP/2 SWS

Von diesem Modultyp muss ein Modul absolviert werden.

Modul VII: Masterarbeit
30 SP

(3) Das Thema der Masterarbeit kann allen im Studiengang berührten Themenfeldern entnommen werden.

§ 7 Lehr- und Lernformen

Die im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen werden in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt. Die Arbeitsbelastung der Studierenden ergibt sich aus der Präsenzzeit und der zugehörigen Vor- und Nachbereitung im Selbststudium in der Vorlesungszeit und dem Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit. Die Gesamtarbeitsbelastung wird in den Beschreibungen der Module festgelegt.

Vorlesung (VL):

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierenden breites Wissen im Überblick vermitteln.

Seminar (SE)/Lektüreseminar (LSE):

Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende vertieftes Wissen erlangen und die Kompetenz zur eigenständigen Anwendung dieses Wissens oder zur Analyse und Beurteilung neuer Problemlagen entwickeln.

Selbststudium (SST):

Selbststudium findet in den Lektüreseminaren statt, die Module mit einem hohen Lektürebedarf ergänzen.

Studienprojekt (SPJ):

Studienprojekte vermitteln Studierenden methodische Kompetenzen und ermöglichen die Arbeit an selbst gewählten Forschungsprojekten. Die SPJ umfassen in der Regel zu Beginn und zum Ende des Projekts Präsenzlehre, Projektarbeit im Selbststudium und die durchgängige individuelle Betreuung durch die Lehrenden.

Übung (UE):

Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende Anwendungskompetenzen erlangen. Sie können eine Vorlesung ergänzen.

Exkursion (EX):

Exkursionen sind meist in einem mehrtägigen Block durchgeführte Veranstaltungen an einem anderen Ort, die dazu dienen, sich mit Gegenständen des Studiums aus eigener Anschauung vertraut zu machen.

Kolloquium (KO):

Kolloquien zielen auf die aktive Reflexion vertiefter Fragestellungen aus der Forschung. Sie können die Phase der Vorbereitung auf den Studienabschluss ergänzen.

§ 8 Qualitätssicherung

Das Studienangebot unterliegt regelmäßigen Maßnahmen zur Sicherung der Qualität dieses Angebotes. Dazu zählen insbesondere die Akkreditierung und Re-Akkreditierung und die Evaluation der Lehre.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Modultyp I: Sprachpraxis

Modul Ia: Sprachpraxis: Essay Composition/Text Production			Studienpunkte des Moduls: 5
<p>Lern- und Qualifikationsziele: In diesem Modul werden Studierende auf der Grundlage literatur- und kulturwissenschaftlicher Themen und unter Berücksichtigung von deren berufsbezogener Relevanz mit verschiedenen Möglichkeiten des schriftlichen Ausdrucks vertraut gemacht. Gegenstand des Moduls ist das Verfassen von englischsprachigen Essays mit wissenschaftlichem Schwerpunkt unter Einbindung adäquater rhetorischer und stilistischer Mittel. Das impliziert die Vermittlung der dafür erforderlichen lexikogrammatikalischen und soziokulturellen Kompetenzen, um die Studierenden in die Lage zu versetzen, sich in angemessener Schriftform auszudrücken. Ziel dieses Moduls ist die Entwicklung der erforderlichen Fähigkeiten, Probleme und Aufgaben zu analysieren, zu reflektieren und die sich daraus ableitenden Ergebnisse auch gegenüber einer kritischen und anspruchsvollen Leserschaft überzeugend schriftlich zu präsentieren. Durch intensive Übungen zur adressatengerechten Produktion von Texten werden die Studierenden umfassend befähigt, im Studium und im späteren Beruf diskurs- und situationsgerecht schriftlich zu kommunizieren.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
UE Essay Composition I	2	2	Essays mit literatur- und kulturwissenschaftlichem Bezug
UE Essay Composition II	2	2	
MAP	Prüfungsform Klausur Umfang/Dauer 90 Minuten Studienpunkte 1 Sprache englisch		
Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> ein Semester <input checked="" type="checkbox"/> zwei Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS		

Modul Ib: Sprachpraxis: Textsortenkompetenz			Studienpunkte des Moduls: 5
<p>Lern- und Qualifikationsziele: In diesem Modul erwerben die Studierenden wesentliche Fähigkeiten für die sach- und situationsgerechte Auseinandersetzung mit verschiedenen Textsorten. Im Mittelpunkt stehen Textverständnis und Textanalyse als Basiskompetenzen für die unmittelbare Arbeit mit Texten wie auch die adäquate schriftliche und mündliche Reaktion darauf in englischer Sprache. Ziel des Moduls ist es, durch praktische und intensive Übung englische Texte aus dem kultur-, literatur- und populärwissenschaftlichen Bereich sowie aus weiteren, berufsbezogenen fachsprachlichen Feldern zu verstehen, zu analysieren und entsprechende, adressatengerechte schriftliche oder mündliche Stellungnahmen und Kommentare zu verfassen.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
UE Textsortenkompetenz I	2	2	Textverständnis; mündliche oder schriftliche Produktion verschiedener Textsorten
UE Textsortenkompetenz II	2	2	
MAP	Prüfungsform Klausur Umfang/Dauer 90 Minuten Studienpunkte 1 Sprache englisch		
Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> ein Semester <input checked="" type="checkbox"/> zwei Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS		

Modultyp II: Authors, Periods, Genres		Studienpunkte des Moduls: je 10	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Module dieses Typs haben die literaturwissenschaftlich vertiefte, theoriegeleitete Analyse und Interpretation literarischer Texte unter Bezugnahme auf unterschiedliche historische und systematische Bezüge zum Ziel. Gegenstand der Module sind einzelne Autoren oder Autorengruppen im literaturgeschichtlichen und soziokulturellen Kontext ("Authors"), literatur- und kulturgeschichtliche Strömungen, epochale Formationen und Entwicklungstendenzen sowie Aspekte der Literaturgeschichtsschreibung ("Periods") oder gattungstheoretisch-systematische Problemstellungen ("Genres"). Der jeweilige Schwerpunkt des Moduls wird in der Veranstaltungsankündigung ausgewiesen. Dem Schwerpunkt des jeweiligen Moduls entsprechend erwerben die Studierenden differenzierte Kenntnisse spezifischer autorenbezogener, literaturgeschichtlicher oder systematischer Problemstellungen. Sie werden überdies angeleitet, ihre literaturwissenschaftliche Praxis selbstständig theoretisch zu reflektieren. Die Module dieses Typs vermitteln so ein vertieftes und theoretisch fundiertes Wissen über die historischen und funktionalen Grundlagen und Wirkungsweisen von Literatur. Die Studierenden werden befähigt, auf der Grundlage dieses Wissens historische wie auch neuere oder aktuelle Entwicklungen zu analysieren, zu reflektieren und sowohl im deutschen als auch im englischen fachsprachlichen Diskurs angemessen zu vermitteln.</p> <p>Vom Typ <i>Authors, Periods, Genres</i> müssen je drei Module absolviert werden. Mindestens eines der drei Module muss aus der Literatur vor 1800 und mindestens eines aus der Literatur nach 1800 (Romantik und später) gewählt werden.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
Seminar (SE)	2	4	Autoren, Autorengruppen im literaturgeschichtlichen und soziokulturellen Kontext; literarische Epochen und Strömungen; Gattungstheorien; Konzepte und Methodik der Analyse und Interpretation literarischer Texte
Lektüreseminar (LSE)	1	4	Selbststudium von Texten in Zusammenhang mit dem Seminar und Präsentation der Lektüreeergebnisse
MAP Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte Sprache	Hausarbeit oder Take-home exam ¹ ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen ca. 10 Seiten/20.000 Zeichen 2 i.d.R. in englischer Sprache		
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> ein Semester <input type="checkbox"/> zwei Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS		
Häufigkeit des Angebots	jedes Semester		

¹ Den Studierenden wird empfohlen, im Laufe ihres Studiums als Vorbereitung auf die Masterarbeit mindestens eine Hausarbeit in einem der ersten beiden Semester zu schreiben.

Modultyp III: Texts, Contexts, Cultures

Modul IIIa:	Texts, Contexts, Cultures: Medien und kulturelle Vermittlungsformen			Studienpunkte des Moduls: 10
<p>Lern- und Qualifikationsziele: In diesem Modul werden verschiedene Formen der kulturellen Vermittlung, ihre Entstehungsbedingungen und Distributionsformen in den Blick genommen. Literatur erscheint hier als Teil eines sich über die Zeit verschiebenden Feldes medialer Konfigurationen. Gegenstand dieses Moduls sind Mediengeschichte und Medienwandel, und zwar sowohl in Bezug auf einzelne Medien (z.B. from three-decker to one-volume novel; vom Stummfilm zum Tonfilm) als auch auf ihre jeweilige Verteilung im gesamten medialen Feld (Printmedien, Fotografie, Film, Fernsehen, Internet). Dies beinhaltet weiterhin eine Untersuchung der für die Distribution der Medienprodukte und den Umgang mit ihnen zuständigen gesellschaftlichen Institutionen (Buchmarkt, Film- und Fernsehindustrie, Museen, Schulen, Universitäten etc.) sowie der von ihnen eingesetzten Regulierungs- und Bewertungsmechanismen (z.B. Kanonbildung, Zensur) und deren Veränderung (z.B. Kanonrevisionen durch Einbeziehen geschlechtsspezifischer oder ethnischer Aspekte). Der historische Zugriff wird ergänzt durch exemplarische Analysen der spezifischen Ästhetik unterschiedlicher Medien und ihrer Interdependenz (z.B. filmische Verfahrensweisen vs. textuelle Erzählverfahren, literarischer Text und Literaturverfilmung, Dramentext und Theateraufführung). Die Studierenden werden im Umgang mit diesen Fragestellungen für die Kontextbezogenheit einzelner Medien sensibilisiert. Sie erweitern ihre Fähigkeiten, die Wahrnehmungs- und Ausdrucksformen verschiedener Medien theoretisch zu reflektieren, sie terminologisch angemessen zu beschreiben und zu analysieren.</p> <p>Vom Typ <i>Text, Contexts, Cultures</i> müssen je zwei Module gewählt werden. Innerhalb des Modultyps <i>Text, Contexts, Cultures</i> können abhängig vom Veranstaltungsangebot jeweils ein Modul zum Thema "Medien und kulturelle Vermittlungsformen" und zu "Literatur und Wissensordnungen" oder zwei Module zu einem der beiden Themen besucht werden.</p>				
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine</p>				
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele	
Seminar (SE)	2	4	Analyse verschiedener Medien in ihrem historischen und gesellschaftlichen Kontext; Medienästhetik	
Lektüreseminar (LSE)	1	4	Selbststudium von Materialien in Zusammenhang mit dem Seminar (oder der Exkursion) und Präsentation der Ergebnisse	
MAP	Hausarbeit oder Take-home exam ² ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen ca. 10 Seiten/20.000 Zeichen 2 i.d.R. in englischer Sprache			
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> ein Semester <input type="checkbox"/> zwei Semester			
Häufigkeit des Angebots	alle ein bis zwei Semester			

² Den Studierenden wird empfohlen, im Laufe ihres Studiums als Vorbereitung auf die Masterarbeit mindestens eine Hausarbeit in einem der ersten beiden Semester zu schreiben.

Modul IIIb: Texts, Contexts, Cultures: Literatur und Wissensordnungen		Studienpunkte des Moduls: 10	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul vermittelt ein systematisches Verständnis der historischen Bedingtheit und diskursiven Verfasstheit unseres (kulturellen) Wissens. Kulturen reproduzieren sich über Wissensordnungen, die sich über Prozesse der Konkurrenz und Institutionalisierung etablieren und ausdifferenzieren. Literarische Texte und literarische Kulturen sind produktive Elemente in diesen Vorgängen kulturkonstitutiver und kommunikativer Sinnerzeugung. Ziel des Moduls ist die Erschließung kultureller Phänomene und ihre Einbettung in gesellschaftlich-kulturelle Diskurse, wobei die spezifische Rolle der Literatur in Bezug auf die Reproduktion, Brechung und kritische Reflexion dieser Diskurse und ihr Potenzial, eigene kulturelle Bedeutungen zu generieren, im Vordergrund steht. Gegenstand des Moduls sind sowohl der historische Wandel des kulturellen Wissens, seine Tradierung und spätere Rekonstruktion, als auch epochenspezifische Wissenskonfigurationen. In exemplarischen Analysen von literarischen und pragmatischen Texten und Materialien sowie ihrer Wechselbeziehungen wird der Prozess der Konstruktion, des Remodellierens und Transformierens kulturgeschichtlich relevanten Wissens nachvollzogen. Die Angebote in diesem Studiengbiet behandeln Themen aus diesen Zusammenhängen (z.B. Wissenschaften: Genese und Institutionen; Natur: Ökologie, Ökonomie, Interpretation; Geschlechterordnungen; politische Ordnungen; Ordnungen der Gefühle; religiöse und konfessionelle Ordnungen). Die Studierenden werden im Umgang mit diesen Themen angeleitet, die Relevanz kulturellen Wissens und die spezifischen, kulturkonstitutiven und -modifizierenden Funktionen literarischer Texte zu erkennen und adäquat zu analysieren.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
Seminar (SE)	2	4	Analyse literarischer und pragmatischer Texte und Materialien im Zusammenhang kultureller Wissensordnungen
Lektüreseminar (LSE)	1	4	Selbststudium von Materialien in Zusammenhang mit dem Seminar und Präsentation der Ergebnisse
MAP Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte Sprache	Hausarbeit oder Take-home exam ³ ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen ca. 10 Seiten/20.000 Zeichen 2 i.d.R. in englischer Sprache		
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> ein Semester <input type="checkbox"/> zwei Semester		
Häufigkeit des Angebots	alle ein bis zwei Semester		

³ Den Studierenden wird empfohlen, im Laufe ihres Studiums als Vorbereitung auf die Masterarbeit mindestens eine Hausarbeit in einem der ersten beiden Semester zu schreiben.

Modultyp IV: Literary Interactions		Studienpunkte des Moduls: 10	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul vermittelt Einblick in das Netzwerk historischer und regionaler Bezüge, Bedingungen und Rezeptionsverhältnisse, in die die englischen Literaturen verflochten sind. Literarische Texte werden dabei betrachtet als Produkte (inter-)kultureller Verhandlungen und Interaktionen. Sie werden verstanden als bezogen auf anderskulturelle Prätexte und Kontexte und als diese ihrerseits bestimmend und verändernd. Die Studierenden werden befähigt, literarische und pragmatische Texte unter Berücksichtigung dieser Interaktionsverhältnisse zu verstehen, zu analysieren und zu interpretieren. Das Modul thematisiert mit unterschiedlicher historischer Schwerpunktsetzung literarische und pragmatische Texte aus Phasen symbolischer Interaktionen, die epochale Grenzen (z.B. in 'Renaissancen' und Transformationen antiken Wissens und Schrifttums), regionale Abgrenzungen und gegebenenfalls auch sprachliche Grenzen überschreiten (z.B. in anglo-europäischen, anglo-amerikanischen, anglo-irischen, -schottischen und -walisischen, anglo-afrikanischen, -australischen und -indischen Konstellationen). Auch Fragen und Problematiken von Übersetzungen und Übertragungen können thematisiert werden. Die Studierenden gewinnen historisch vertiefte Einsicht in literarisch vermittelte Prozesse der Ausbildung, Differenzierung und Auflösung regionaler, sozialer, konfessioneller und kultureller Identitäten als Resultat symbolischer Interaktionen in einem Zusammenhang, der über 'England' als Teil Großbritanniens hinausreicht.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
Seminar (SE)	2	4	Analyse und Interpretation literarischer und pragmatischer Texte
Lektüreseminar (LSE)	1	4	Selbststudium von Texten in Zusammenhang mit dem Seminar und Präsentation der Lektüreeergebnisse
MAP Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte Sprache	Hausarbeit oder Take-home exam ⁴ ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen ca. 10 Seiten/20.000 Zeichen 2 i.d.R. in englischer Sprache		
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> ein Semester <input type="checkbox"/> zwei Semester		
Häufigkeit des Angebots	alle ein bis zwei Semester		

Modultyp V: Texts and Theories		Studienpunkte des Moduls: 10	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul leitet zur systematischen Auseinandersetzung mit zentralen Aspekten, Strömungen und Paradigmen der Literaturtheorie, Ästhetik und Poetik an. Es reflektiert die literaturwissenschaftliche Tätigkeit und ihren Gegenstand und sucht zum Verständnis unterschiedlicher theoretischer Diskurse zu befähigen. Es stellt ausgewählte Probleme und Konzepte der Poetik wie Literaturtheorie vor, situiert sie in ihren jeweiligen historischen Kontexten und übt in die Lektüre von theoretischen Texten und den kritischen Umgang mit ihnen ein. Die Studierenden gewinnen in der Arbeit am textuellen Beispiel vertiefte Kenntnisse wichtiger Problemstellungen im Bereich der poetologischen und ästhetischen Reflexion von Literatur in ihrer historischen Dimension sowie erhöhte Kompetenz im praktischen Umgang mit narratologischen, poetologischen, dramenanalytischen etc. Methoden.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
Seminar (SE)	2	4	Literaturwissenschaftliche Methodik und Theoriebildung (Narratologie, Poetik, Rhetorik, Dramentheorie etc.); literaturtheoretische Modelle am historischen Beispiel
Lektüreseminar (LSE)	1	4	Selbststudium von Texten in Zusammenhang mit dem Seminar und Präsentation der Lektüreeergebnisse
MAP Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte Sprache	Hausarbeit oder Take-home exam ⁵ ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen ca. 10 Seiten/20.000 Zeichen 2 i.d.R. in englischer Sprache		
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> ein Semester <input type="checkbox"/> zwei Semester		
Häufigkeit des Angebots	alle ein bis zwei Semester		

⁴ Den Studierenden wird empfohlen, im Laufe ihres Studiums als Vorbereitung auf die Masterarbeit mindestens eine Hausarbeit in einem der ersten beiden Semester zu schreiben.

⁵ Den Studierenden wird empfohlen, im Laufe ihres Studiums als Vorbereitung auf die Masterarbeit mindestens eine Hausarbeit in einem der ersten beiden Semester zu schreiben.

Modultyp VI: Forschungskolloquium			Studienpunkte des Moduls: 10
Lern- und Qualifikationsziele: Unter der Anleitung ihrer prospektiven Betreuerin bzw. ihres prospektiven Betreuers sollen die Studierenden in diesem Modul das größere Forschungsumfeld ihres gewählten Themas der Masterarbeit systematisch erarbeiten. Dies geschieht zunächst in Form eines betreuten Selbststudiums im 2. Semester, gefolgt von einem einstündigen Kolloquium im 3. Semester, in dem die Forschungsergebnisse und die individuellen Projekte vorgestellt und diskutiert werden.			
Voraussetzungen für die Teilnahme: Abschluss von zwei fachwissenschaftlichen Modulen			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
Betreutes Selbststudium	---	4	
Kolloquium	2	4	Vorbereitung und Begleitung der Masterarbeit
MAP Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte	Hausarbeit (in Form einer kommentierten Bibliographie oder eines Forschungsberichts) ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen 2		
Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> ein Semester <input checked="" type="checkbox"/> zwei Semester		
Beginn des Moduls	<input type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS		

Modul VII: Masterarbeit			Studienpunkte des Moduls: 30
In der Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie ein Thema aus dem Fachgebiet selbständig wissenschaftlich bearbeiten können.			
Voraussetzungen für die Anmeldung: Erwerb von mindestens 70 Studienpunkten			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
keine			
MAP Prüfungsform Umfang Dauer Studienpunkte Sprache	Masterarbeit ca. 60 Seiten/120.000 Zeichen 5 Monate 30 Die Masterarbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.		

Anlage 2: Studienverlaufsplan

Modultypen		1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
I	Sprachpraxis*	Essay Composition I (2 SWS)	Essay Composition II (2 SWS) Textsortenkompetenz I (2 SWS)	Textsortenkompetenz II (2 SWS)	
II	Authors, Periods, Genres	Authors/Periods/Genres I (SE und LSE) (3 SWS)	Authors/Periods/Genres II (SE und LSE) (3 SWS)	Authors/Periods/Genres III (SE und LSE) (3 SWS)	
III	Texts, Contexts, Cultures	Medien und kulturelle Vermittlungsformen (SE und LSE)* (3 SWS)		Literatur und Wissensordnungen (SE und LSE)* (3 SWS)	
IV	Literary Interactions*	Literary Interactions (SE und LSE) (3 SWS)			
V	Texts and Theories*		Texts and Theories (SE und LSE) (3 SWS)		
VI	Forschungskolloquium		Betreutes Selbststudium	Kolloquium (2 SWS)	
VII	Masterarbeit				Masterarbeit

* Die mit * gekennzeichneten Module und Veranstaltungen können auch in anderer Reihenfolge studiert werden.

Prüfungsordnung

für das Masterstudium English Literatures (M.A.)

Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 18. April 2007 die folgende Prüfungsordnung erlassen.*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüferinnen und Prüfer
- § 4 Prüfungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit
- § 5 Form der Prüfungen
- § 6 Studienabschluss und Masterarbeit
- § 7 Sprache in Lehrveranstaltungen
- § 8 Sprache in Prüfungen
- § 9 Wiederholung von Prüfungen
- § 10 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium
- § 11 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 12 Benotung von Prüfungsleistungen
- § 13 Abschlussnote
- § 14 Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad
- § 15 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern
- § 16 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 17 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Übersicht über die Modulabschluss -
prüfungen im Fach English
Literatures

Anlage 2: Übersicht über die zu erwerbenden
Studienpunkte im Fach English
Literatures

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für dieses Fach und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) Für Prüfungen im Fach English Literatures ist der

Prüfungsausschuss Fremdsprachliche Philologien zuständig. Der Ausschuss wird auf Vorschlag der im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II vertretenen Gruppen durch den Fakultätsrat für drei Jahre eingesetzt. Er kann im Laufe dieser Zeit durch Mehrheitsbeschluss durch einen neuen Ausschuss ersetzt werden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds kann auf ein Jahr begrenzt werden. Die Mitglieder des Ausschusses bleiben im Amt, bis die ihnen Nachfolgenden ihr Amt angetreten haben.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Hochschullehrerinnen und -lehrern, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter/innen und einer/einem Studierenden. Die Hochschullehrerinnen und -lehrer müssen die Mehrheit der Stimmen haben. Der Ausschuss wählt aus der Gruppe der Hochschullehrenden die oder den Vorsitzende/n und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss

- bestellt die Prüferinnen/Prüfer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden; Mitglieder haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein, berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über Prüfungen und Studienzeiten,
- informiert regelmäßig über die Notengebung,
- entscheidet über die Anerkennung von Leistungen,
- gibt Anregungen zur Studienreform.

(4) Der Ausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf Vorsitzende und deren Stellvertretende übertragen. Der Prüfungsausschuss wird über alle Entscheidungen zeitnah informiert.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

§ 3 Prüferinnen und Prüfer

Prüfungen in den Modulen werden von den Lehrenden abgenommen, die im Modul lehren und vom Prüfungsausschuss als Prüferinnen und Prüfer bestellt sind. Die Form der Modulabschlussprüfung kann vom Fakultätsrat festgelegt werden.

Die Masterarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder -lehrern oder von habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern betreut und bewertet.

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Prüfungsordnung am 24. Juli 2007 befristet bis zum 30. September 2009 bestätigt.

§ 4 Prüfungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit

(1) In einem Masterstudiengang müssen insgesamt 120 Studienpunkte (SP) erworben werden. Davon entfallen 90 Studienpunkte auf das Fachstudium und 30 Studienpunkte auf die Masterarbeit.

(2) Die Leistungsanforderungen im Studium ergeben sich aus dem Studienangebot gemäß §§ 3 und 6 der Studienordnung und den im Anhang ausgewiesenen Modulabschlussprüfungen. Die dort genannten Module werden grundsätzlich mit einer Modulabschlussprüfung (MAP) abgeschlossen, die sich aus jeweils zu bestehenden Teilprüfungen zusammensetzen kann. Studienpunkte werden erst dann endgültig vergeben, wenn alle Nachweise erbracht und die MAP bestanden worden ist. Dies gilt auch für Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind.

(3) Das Masterstudium wird in einer Regelstudienzeit von vier Semestern abgeschlossen.

(4) Die Anerkennung von Leistungen in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen richtet sich nach den maßgeblichen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin.

(5) Gleichwertige Leistungen, die während eines Studienaufenthalts im Ausland auf der Grundlage eines mit Prüferinnen oder Prüfern im Fach abgesprochenen „Learning Agreements“ erbracht worden sind, werden anerkannt. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

§ 5 Form der Prüfungen

(1) Prüfungsleistungen werden in unterschiedlichen Formen erbracht. Möglich sind mündliche, schriftliche und multimediale Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistung muss so gestaltet sein, dass sie die für das Modul bzw. bei Teilprüfungen die für die Bestandteile des Moduls in der Studienordnung ausgewiesene Arbeitsbelastung der Studierenden nicht erhöht.

(2) In mündlichen Prüfungen weisen die Studierenden nach, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennen, unterschiedliche Themen analysieren und in diese Zusammenhänge einordnen sowie selbständig Fragestellungen entwickeln können. Die Note wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und begründet. Andere Personen können auf Wunsch der oder des Studierenden bei der Prüfung anwesend sein.

(3) In schriftlichen Prüfungen weisen die Studierenden nach, dass sie fachgerecht Aufgaben lösen oder eigenständig Aufgaben oder Themen bearbeiten und Lösungen strukturiert präsentieren können. Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren haben in der Regel eine Dauer von jeweils 90 Minuten.

Hausarbeiten haben in der Regel einen Umfang von ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen. Sie sind mit einer Erklärung zu versehen, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die

angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Das Thema wird mit der Lehrkraft der jeweiligen Veranstaltung vereinbart; die Studierenden können einen Vorschlag unterbreiten. Hausarbeiten sollen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abgegeben werden und spätestens vier Wochen nach der Abgabe bewertet sein.

Kurzpapiere („Take-home exam“) mit einer Länge von ca. 10 Seiten/20.000 Zeichen sind in einer Woche zu bearbeiten.

Die Note schriftlicher Prüfungen wird Studierenden spätestens vier Wochen nach der Abgabe mitgeteilt; sie wird schriftlich oder mündlich begründet.

(4) In multimedialen Prüfungen weisen die Studierenden nach, dass sie unter Nutzung unterschiedlicher Medien selbständig Themen aus dem Fachgebiet bearbeiten und Ergebnisse präsentieren können.

§ 6 Studienabschluss und Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer mindestens 70 Studienpunkte erworben hat.

(2) Der Masterstudiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anlage erbracht und eine Masterarbeit im Umfang von 30 Studienpunkten mindestens mit ausreichend benotet worden ist.

(3) In der Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie ein Thema aus dem Fachgebiet selbständig wissenschaftlich bearbeiten können. Sie ist innerhalb von 5 Monaten zu erstellen und soll in der Regel einen Umfang von ca. 60 Seiten/120.000 Zeichen nicht überschreiten. Sie ist mit einer unterschriebenen Erklärung zu versehen, dass sie erstmalig als Masterarbeit eingereicht wird und dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Sie ist in dreifacher Ausfertigung und grundsätzlich auch in elektronischer Form beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Das Thema der Masterarbeit vergeben – nach einer Besprechung mit der oder dem Studierenden – die vom Prüfungsausschuss zu bestellenden Prüferinnen oder Prüfer, die auch die Betreuung der und ein Gutachten über die Arbeit übernehmen. Studierende können Themen vorschlagen, ohne dass dem Vorschlag gefolgt werden muss. Studierende können ein Thema innerhalb von 14 Tagen nach Ausgabe an den Prüfungsausschuss zurückgeben; sie erhalten dann ein neues Thema zur Bearbeitung.

(5) Die Masterarbeit wird unabhängig vom ersten Gutachten von einer zweiten Prüferin bzw. einem zweiten Prüfer begutachtet, die oder den ebenfalls der Prüfungsausschuss bestellt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Notenvorschläge der beiden Gutachten. Weichen die Notenvorschläge um zwei oder mehr Noten voneinander ab oder wird ein „nicht ausreichend“ vorgeschlagen, bestellt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und setzt die Note auf der Grundlage der drei Gutachten fest.

(6) Anmeldung und Zulassung erfolgen laufend.

§ 7 Sprache in Lehrveranstaltungen

Unterrichtssprache ist überwiegend Englisch. Es gilt jedoch das Prinzip flexibler Einsprachigkeit; einzelne Veranstaltungen oder Veranstaltungsteile können, wo es das Thema erfordert oder sinnvoll erscheinen lässt, auf Deutsch gehalten werden.

§ 8 Sprache in Prüfungen

Prüfungen werden in der Regel in englischer Sprache durchgeführt. Die Masterarbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

§ 9 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholung soll Studierenden vor Beginn der Vorlesungszeit, die zweite Wiederholung muss vor Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters ermöglicht werden.

(2) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann nur einmal, auf Wunsch mit einem neuen Thema, wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. Mit der Erstellung der zweiten Masterarbeit sollten die Studierenden spätestens drei Monate nach dem Bescheid über die erste Arbeit beginnen.

§ 10 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium

Wer wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen oder wegen der Betreuung von Kindern oder anderen Angehörigen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder zur vorgesehenen Zeit zu erbringen, hat einen Anspruch auf den Ausgleich dieser Nachteile. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag und in Absprache mit der oder dem Studierenden und der oder dem Prüfenden Maßnahmen fest, wie eine gleichwertige Prüfung erbracht werden kann. Solche Maßnahmen sind insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Nutzung anderer Medien, Prüfung in einem bestimmten Raum oder ein anderer Prüfungszeitpunkt. Die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz bzw. dem Bundeserziehungsgeldgesetz gilt entsprechend.

§ 11 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Wer zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, die Prüfung abbricht oder die Frist für die Erbringung der Prüfungsleistung überschreitet, hat die Prüfung nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn dafür triftige Gründe vorliegen. Diese Gründe müssen unverzüglich dem

Prüfungsausschuss mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Prüfungsausschuss teilt dem oder der Studierenden mit, ob die Gründe anerkannt werden. Ist dies der Fall, darf die Prüfung nachgeholt oder die Frist verlängert werden; schon erbrachte Leistungen sind anzuerkennen.

(2) Wer das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne deren Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen sucht oder andere Studierende im Verlauf der Prüfung stört, hat die Prüfung nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung der Prüfung nicht möglich ist. Wird die Täuschung oder der Versuch erst nach der Erteilung des Nachweises bekannt, wird der Nachweis rückwirkend aberkannt.

(3) Der Prüfungsausschuss muss Studierende anhören, ihnen belastende Entscheidungen unverzüglich mitteilen, sie begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Studierende haben das Recht, belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses innerhalb von acht Wochentagen auf der Grundlage eines begründeten Antrags vom Ausschuss überprüfen zu lassen.

§ 12 Benotung von Prüfungsleistungen

(1) Die Benotung aller Prüfungsleistungen orientiert sich an den allgemeinen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin und am European Credit Transfer System (ECTS). Es werden folgende Noten vergeben:

- 1,0 = sehr gut – eine hervorragende Leistung, ggf. auch 1,3;
- 2,0 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; ggf. auch 1,7 oder 2,3;
- 3,0 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, ggf. auch 2,7 oder 3,3;
- 4,0 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, ggf. auch 3,7;
- 5,0 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Wird aus mehreren Noten eine Gesamtnote gebildet, wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Es gilt:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend

- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

§ 13 Abschlussnote

(1) Die Gesamtnote für den erfolgreichen Abschluss eines Masterstudiengangs setzt sich aus den Noten aller Modulabschlussprüfungen und der Note der Masterarbeit, gewichtet nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten, zusammen.

(2) Die Gesamtnote wird zusätzlich im Einklang mit der jeweils geltenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Näheres regelt die Allgemeine Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 14 Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad

(1) Alle Prüfungsleistungen im Fach English Literatures werden nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen für das Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin bescheinigt. Studierende erhalten ein „Diploma Supplement“, das den Anforderungen der EU entspricht.

(2) Wer den Masterstudiengang English Literatures erfolgreich abschließt, erlangt den Akademischen Grad „Master of Arts (M. A.)“.

§ 15 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern

(1) Wird nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dass die Voraussetzungen für den Abschluss des Studiums nicht erfüllt waren, und hat die oder der Studierende dies vorsätzlich verschwiegen, werden Zeugnis und Grad durch den Prüfungsausschuss entzogen und die Urkunde eingezogen. Handelte die oder der Studierende nicht vorsätzlich, sind die Voraussetzungen nachträglich zu erfüllen und der Mangel wird durch eine erfolgreiche Masterarbeit behoben.

(2) Dasselbe gilt, wenn nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, dass die oder der Studierende im Studium getäuscht haben.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der jeweiligen Modulabschlussprüfung und der Masterarbeit besteht innerhalb von drei Monaten Anspruch auf Einsicht in die jeweiligen eigenen schriftlichen oder multimedialen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle. Die Einsicht ermöglicht der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage 1: Übersicht über die Modulabschlussprüfungen im Fach English Literatures

Modultyp I: Sprachpraxis	Klausur (90 Minuten)	1 SP
	Klausur (90 Minuten)	1 SP
Modultyp II: Authors, Periods, Genres	Hausarbeit (ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen) oder Take home (ca. 10 Seiten/20.000 Zeichen) ¹	2 SP
	Hausarbeit (ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen) oder Take home (ca. 10 Seiten/20.000 Zeichen) ¹	2 SP
	Hausarbeit (ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen) oder Take home (ca. 10 Seiten/20.000 Zeichen) ¹	2SP
Modultyp III: Texts, Contexts, Cultures	Hausarbeit (ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen) oder Take home (ca. 10 Seiten/20.000 Zeichen) ¹	2 SP
	Hausarbeit (ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen) oder Take home (ca. 10 Seiten/20.000 Zeichen) ¹	2 SP
Modultyp IV: Literary Interactions	Hausarbeit (ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen) oder Take home (ca. 10 Seiten/20.000 Zeichen) ¹	2 SP
Modultyp V: Texts and Theories	Hausarbeit (ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen) oder Take home (ca. 10 Seiten/20.000 Zeichen) ¹	2 SP
Modultyp VI: Forschungskolloquium	Hausarbeit (in Form einer kommentierten Bibliographie oder eines Forschungsberichts) (ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen)	2 SP
Modul VII: Masterarbeit	Masterarbeit (ca. 60 Seiten/120.000 Zeichen)	30 SP

¹ Den Studierenden wird empfohlen, im Laufe ihres Studiums als Vorbereitung auf die Masterarbeit mindestens eine Hausarbeit in einem der ersten beiden Semester zu schreiben.

Anlage 2: Übersicht über die zu erwerbenden Studienpunkte im Fach English Literatures

Modultyp		Studienpunkte		
		aus LV	aus MAP	gesamt
I	Sprachpraxis	8	2	10
II	Authors, Periods, Genres	24	6	30
III	Texts, Contexts, Cultures	16	4	20
IV	Literary Interactions	8	2	10
V	Texts and Theories	8	2	10
V	Forschungskolloquium	8	2	10
VII	Masterarbeit	-	30	30
	Gesamt			120